



Einbürgerungsinformationen

Voraussetzungen zur Einbürgerung

Erfüllen der Wohnsitzerfordernisse

- mindestens 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz
- davon mindestens 4 Jahre Wohnsitz im Kanton Solothurn
- davon mindestens 2 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Luterbach

(Verkürzte Wohnsitzfristen siehe Einbürgerungsreglement und Gesetze von Kanton und Bund).

Aufenthalt

Es wird eine Niederlassungsbewilligung (**Ausweis C**) verlangt.

Gute Sprachkenntnisse in Deutsch

Bewerber und Bewerberinnen, welche ein Einbürgerungsgesuch einreichen, müssen einen Sprachstandnachweis mit einem ausgewiesenen ESP (europäisches Sprachenportfolio) Niveau B1 im mündlichen Bereich und A2 im schriftlichen Bereich oder höher vorweisen können. Für den Nachweis haben sich die Bewerber selber bei einer anerkannten Schule anzumelden. Dieser Sprachstandnachweis ist eine der Hauptbedingungen, die der Kanton an ein Einbürgerungsverfahren knüpft.

Vom Sprachstandnachweis sind befreit:

- Personen deutscher Muttersprache,
- Personen, die genügende Sprachkenntnisse mittels eines anerkannten Sprachzertifikats Deutsch Niveau A2 schriftlich / B1 mündlich (EBZ Erwachsenenbildungszentrum Olten, telc, Goethe, fide, TestDaF-Institut) nachweisen,
- Personen, die sich über das Erfüllen der obligatorischen Schulpflicht während mindestens fünf Jahren an einer deutschsprachigen Schule ausweisen können,
- Personen die einen Ausbildungsabschluss auf Sekundärstufe II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, Uni) in deutscher Sprache ausweisen können,
- Kinder unter 12 Jahren

Staatskunde

Sämtliche Bewerber, welche keinen Staatskundeunterricht an einer staatlich anerkannten Schule absolviert haben (Zeugniskopien erforderlich), müssen einen Neubürgerkurs am Erwachsenenbildungszentrum absolvieren (davon befreit sind schulpflichtige Kinder und

Jugendliche in Ausbildung). Die betroffene Bürgergemeinde ist verpflichtet, auf dem Anmeldeformular zu bestätigen, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sind.

Beachten der schweizerischen Rechtsordnung (keine Vorstrafen)

Einhalten der finanziellen Verpflichtungen (keine Schulden, Beteiligungen etc.)

Gesellschaftliche Eingliederung

- Kennen der örtlichen Lebensgewohnheiten
- Positive Einstellung zur Schweiz (Demokratie, Rechtsordnung, Gleichstellung von Mann und Frau.)
- Gute Integration und Assimilation!

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem Einbürgerungsreglement. Die Gebühren werden nach Aufwand berechnet. Die Höchstgebühr beträgt Fr. 3'000.--.

Dazu kommen die Kosten von Bund und Kanton (ca. Fr. 1'800 – 2'200.--).

Verfahrensablauf

1. Ausfüllen eines internen Fragebogens
2. Vorgespräch mit dem Bürgergemeindepräsidenten und der Bürgerschreiberin oder deren Ersatz.
3. Einreichen des Gesuchsformulars mit sämtlichen verlangten Unterlagen
4. Vorstellungsgespräch beim Oberamt
5. Vorprüfung beim Amt für Gemeinden, Bürgerrecht
6. Gesuchsbehandlung bei der Bürgergemeinde Luterbach (Kontaktgespräch) und Behandlung an der Bürgergemeindeversammlung
7. Schlussprüfung des Gesuchs beim Bund und Kanton (Regierungsrat).

Luterbach, 22. Januar 2020